



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2021 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeoIG]; SR 510.62) Stellung zu nehmen.

Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Teilrevision betrifft Änderungen im Geoinformationsgesetz zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen, um künftig geologische Daten von Privaten den Kantonen und dem Bund für die Planung im Untergrund zur Verfügung zu stellen. Für die Planung im Untergrund werden neben den teilweise schon vorhandenen Geoinformationen zu unterirdischen Objekten wie z. B. Leitungen der Ver- und Entsorgung sowie Kommunikation, unterirdische Bauten und Anlagen, Grundwasserschutz, Wärmenutzung usw. auch die geologischen Informationen benötigt.

Um Nutzungskonflikte im Untergrund zu vermeiden, sollen Private verpflichtet werden, ihre geologischen Informationen den Kantonen und dem Bund zur Verfügung zu stellen. Ebenso werden geologische Informationen aus Plangenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die vom Bund in die Vernehmlassung eingegebenen Anpassungen am Geoinformationsgesetz werden die rechtlichen Grundlagen hierfür schaffen. Die Vorlage setzt die Erkenntnisse des Berichts des Bundesrats in Erfüllung des

Postulats 16.4108 Vogler vom 16. Dezember 2016 um.

Wir begrüßen die Vernehmlassungsvorlage und stimmen der Revision des Geoinformationsgesetzes unter Berücksichtigung folgender Änderungsanträge zu:

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag UR
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k	<i>geologische Daten</i> : Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;	<i>geologische Daten</i> : Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufende Prozesse.
Artikel 28a Absatz 2	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richtet der Bund eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigt er die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.
Artikel 28b	Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.	Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung. Der Bund stellt für den Datenaustausch Datenmodelle bereit.

Mit unseren Änderungsanträgen sind unseres Erachtens die notwendigen Präzisierungen verbunden, die die Abgrenzung der geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m) und die Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten betreffen. Die geologischen Daten müssen klarer beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen. Bei der Entschädigung der Lieferung von prozessierten geologischen Daten sind die kantonalen Regelungen zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. August 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Urban Camenzind



Roman Balli